



## **Erlaubtes Verlassen der Wohnung**

zur Vorlage bei Polizeikontrollen

Egweil, 24.03.2020

Zum Zwecke der Nutzung der Waschbär-Autowaschanlagen hat der/die Vorlegende das Recht, die eigene Wohnung zu verlassen und sich im öffentlichen Raum zu bewegen.

Dies ergibt sich aus der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, Abs. 4; vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, Abs. 4; i.V.m. Abs. 5c; i.V.m. Positivliste zur Allgemeinverfügung Bayern vom 23.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98.

Diese Verfügungen sind abrufbar unter <https://www.stmgp.bayern.de/>.

### **Mögliche Zieladressen sind:**

- Lilienthalstraße 56, 85080 Gaimersheim
- Max-Weinberger-Straße 1, 85276 Pfaffenhofen
- Am Falbenholzweg 6, 91126 Schwabach
- Clemensänger-Ring 28, 85356 Freising

Ausdrücklich gestattet ist die Verbindung mit anderen durch die Ausnahmen der Verordnung gestatteten Tätigkeiten.

Waschbär AG

Gültig ohne Unterschrift, Vervielfältigung und Verbreitung ohne Einschränkung gestattet.